

# Zum Kampf gegen das Augsburger Interim in norddeutschen Hansestädten<sup>1</sup>

Von Wolf-Dieter Hauschild

Der niederdeutsche Raum wird in der Reformationsgeschichtsschreibung relativ wenig beachtet, weil er für Kaiser und Reich im 16. Jhdt. nicht entfernt die Rolle spielte, wie sie Süd- und Mitteldeutschland innehatten. Aber auch dort wurden Entscheidungen gefällt, welche für den weiteren Gang der Reformation wichtig geworden sind. Gerade im Kampf gegen das Interim „trat . . . der protestantische Norden als politische Kraft hervor“.<sup>2</sup> Inwiefern das auch für die Hansestädte gilt und wie in diesem Kampf Bekenntnis und Politik zusammenhängen, soll im folgenden am Beispiel der drei Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg gezeigt werden.<sup>3</sup> Diese legten im Jahre 1548 eine umfangreiche Erklärung gegen das Interim vor, welche zwar in der bisherigen Forschung kaum beachtet wurde, gleichwohl aber zu den bedeutendsten theologischen Dokumenten des Interimsstreites gehören dürfte.

## I.

Bekanntlich ist die Reformation von Anfang an nicht ein bloß kirchlicher Vorgang gewesen. An ihren verschiedenen Phasen lassen sich die politische Dimension der Theologie, ihr Bestimmtheit durch Politik und ihre politischen Folgen aufzeigen. Das Bekenntnis war zunächst rein religiös gemeint und wies doch – vielfach ungewollt – politische Implikationen auf. Gerade weil die Lutheraner diese Seite des Bekenntnisses mitunter unterschätzten, kam es zu Entwicklungen, welche der Reformation nicht nur als politischer, sondern auch als religiöser Bewegung schaden. Das ließe sich etwa an der Haltung der Wittenberger gegenüber dem Interim aufzeigen. Anders als sie begriffen die Theologen jener Hansestädte die politische Dimension von vornherein mit ein.

Die Verzahnung von Politik und Religion zeigt sich deutlich in der Haltung Karls V. gegenüber dem Interim. Er fühlte sich als Vogt der Kirche und bemühte sich zeitlebens um ihre Reform, weil für die Universalherrschaft, die er anstrebte, die Einheit der Kirche wichtig war. Da die Kirche sich seinen

<sup>1</sup> Überarbeitete Fassung meiner Habilitations-Probevorlesung, die am 7. Februar 1971 vor der Ev.-Theol. Fakultät der Universität München gehalten wurde.

<sup>2</sup> Vgl. Paul Joachimsen, Die Reformation als Epoche der deutschen Geschichte, München 1951, S. 261.

<sup>3</sup> Die Hansestädte Magdeburg und Bremen, welchen ein besonderes Interesse im Interimsstreit zu gelten hat, werden hier außer acht gelassen.

Plänen verweigerte, schob sich die Idee einer Reformation aus kaiserlicher Machtvollkommenheit immer stärker in den Mittelpunkt seiner Bestrebungen. Das erwies sich deutlich auf dem Augsburger Reichstag 1547/48. Seine Konzilspläne durchkreuzte der Papst, und bei seinem Versuch, eine Religionsvergleichung durchzuführen, machten vor allem die katholischen Stände nicht mit.<sup>4</sup> So kam das Interimsbuch zustande, die „Erklärung, wie es der Religion halben im heiligen Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll“,<sup>5</sup> eine im Ansatz reformkatholische Schrift mit dem Ziel, die Spaltung zu überwinden, durch den Gang der Verhandlungen aber zu einem Sondergesetz für die Protestanten geworden.

Bei der Beurteilung des Interims muß man diese Ambivalenz seines Charakters beachten. Es schließt an die Religionsgespräche, besonders dasjenige von Regensburg an und ist demgemäß als ein die Gegensätze überbrückendes Dokument konzipiert. So hat etwa Agricola es stets empfunden.<sup>6</sup> Aber schon aus der Proposition vom 15. Mai, mit welcher Karl das Buch den Ständen vorlegte, ersieht man, welche politische Funktion diese vermittelnde Theologie haben sollte. Sie wäre „zu befürderung und erlangung volkhomner christlicher vergleichung der strittigen religion, auch erhaltung alles friedlichen wesens und ainigkeit im hayligen reich nützlich, fruchtbar und dienstlich“.<sup>7</sup> Das war jedoch eine Täuschung, und so kam es faktisch gerade zu einer stärkeren konfessionellen Verhärtung, als sie vorher bestanden hatte. Der Versuch, die Reformation durch einen Reformkatholizismus zu überwinden, hätte vielleicht 1530 noch gelingen können; 1548 war es zu spät, weil die Vorstellung, es könnte nur eine einheitliche Kirche geben, inzwischen hinter der Konsolidierung der Gegensätze zurückgetreten war. Der Kampf um das Interim eröffnete das Zeitalter des Konfessionalismus.

<sup>4</sup> Näheres dazu bei Gustav Wolf, *Das Augsburger Interim*, Deutsche Zeitschrift für die Geschichtswissenschaft N. F. 2, 1897/8 (S. 39–88), S. 47–53. 55–61. 64–84. Das päpstliche Widerstreben hatte Karl wohl von vornherein eingeplant, wie die geheime Beauftragung Groppers im Jahre 1546 (und wenig später diejenige Pflugs) zeigt. Der Widerstand der Stände war für ihn gravierender.

<sup>5</sup> Im folgenden wird nach der neuen kritischen Edition zitiert: *Das Augsburger Interim von 1548*. Deutsch und lateinisch, hg. v. Joachim Mehlhausen, *Texte zur Geschichte der evangelischen Theologie* 3, Neukirchen 1970.

<sup>6</sup> Dazu vgl. u. a. sein Gutachten zum Interim vom Sommer 1548 für den pfälzischen Politiker Wolf von Affenstein (Text bei Maximilian Weigel, *Ein Gutachten des Johann Agricola von Eisleben über das Interim*, ZBKG 16, 1941, S. 32–46). Danach komme das Interim in allen Stücken Luthers Kritik an der Papstkirche entgegen (S. 34 ff.) und sei deshalb als Werk, das die Annäherung der Konfessionen befördere, im Sinne Gottes (S. 44): „Dann durch diese Vergleichung werden die Herzen wiederum zusammenkommen, ohne Zweifel wachsen und zunehmen, alles zu Preis und Ehr Gottes und zu einer christlichen Einigkeit der Kirchen“ (S. 45). Auch Bucer stellte sich zunächst positiv; vgl. Wolf (s. A. 4) S. 63 mit A. 1. Und Philipp von Hessen z. B. bejahte es bis zu seinem Tode in wesentlichen Stücken; vgl. Fritz Herrmann, *Das Interim in Hessen*. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte, Marburg 1901, S. XIV f. 205 ff.

<sup>7</sup> Die Proposition wurde dem Interim als Vorrede beigegeben. Zitat nach Mehlhausen S. 32.

Die theologische Position dieses Buches steht – gemessen an dem Katholizismus, gegen welchen Luther seinerzeit aufstand und die Protestanten sich abzugrenzen pflegten – der evangelischen nicht allzu fern. Der freie Wille des Unerlösten gilt nur im Blick auf die natürlichen Tugenden, gegenüber Gott verhält er sich feindlich.<sup>8</sup> Die Erlösung gründet allein in Christi Werk; das „solus Christus“ klingt mehrfach an,<sup>9</sup> auch wenn die Rechtfertigungslehre es dann nicht wirklich durchführt. Der Glaube bekommt etliche Bedeutung für die Rechtfertigung.<sup>10</sup> Aber da diese nicht forensisch gefaßt, sondern als Wesensveränderung des Menschen durch den Heiligen Geist verstanden wird, wird zwar das „sola gratia“ gelehrt,<sup>11</sup> nicht aber das „sola fide“. Die Kirche wird definiert als Versammlung der an Christus Glaubenden. Die Lehre über die Zeichen der wahren Kirche, das geistliche Amt und die Sakramente sind so gefaßt, daß ein Konsensus möglich wäre. Und was schließlich an theoretischer Begründung des Papsttums geboten wird,<sup>12</sup> bleibt hinter den römischen Ansprüchen zurück. Aber, und das ist entscheidend, diese Ausführungen stehen im Schatten des Hauptteils (Artikel 15–26), welcher fast alle Zeremonien der alten Kirche legitimiert und den Protestanten wiederzuerlegen will. Hier kann man das Interesse des Interims gut greifen: die alten Ordnungen beizubehalten mit einer neuen, möglichst auch für die Evangelischen akzeptablen Begründung. Es geht ihm um eine Gestaltung der Kirche, bei der das Bestehende sanktioniert wird, weil alles Gewicht auf das Theologische rückt, und nur offenbare Mißstände abgestellt werden. Veränderungen sollen nur im Theologischen stattfinden, nicht in der äußeren Ordnung. So gewinnt das Theologische den Charakter des Ideologischen. Die Begründungen, welche den Riten im einzelnen gegeben werden, sind dafür recht aufschlußreich. Zum Beispiel wird das Meßopfer als notwendig zu akzeptieren hingestellt, aber nicht im römischen Sinn begründet, sondern mit der allgemeinen religionsgeschichtlichen Erwägung, daß zu jedem Kultus Opfer gehören.<sup>13</sup> Es wird im übrigen gar nicht als Opfer verstanden, sondern als Gedächtnishandlung.<sup>14</sup>

Politisch gesehen bedeutet diese Position eine geschickte Taktik. Denn für

<sup>8</sup> Art. 2, S. 38 Mehlhausen.

<sup>9</sup> Art. 3 und 4, S. 42; Art. 6, S. 48 Mehlhausen.

<sup>10</sup> Z. B. Art. 6, S. 50 Mehlhausen: „Und wer sich also durch einen solchen glauben auff die barmhertzigkeit Gottes und den verdienst Christi steuret und bevillt sich darein, der emphehet die verhaishung des heyligen geists und wirdet also gerechtfertiget durch den glauben an Gott, nach der schrieft“.

<sup>11</sup> Art. 4, S. 44–46; vgl. Art. 6, S. 48 Mehlhausen: „Wiewol Gott den menschen gerecht macht nit auß den werken der gerechtigkeit, die der mensch thuet, sonder nach seiner barmhertzigkeit, und das lautter umbsunst“.

<sup>12</sup> Art. 13, S. 70–72 Mehlhausen: Als wesentlicher Grund für das Papsttum wird die Einigkeit der Kirche unter zentraler Leitung genannt. Als iure divino gegründet gilt nur das Bischofsamt und als dessen Ausfluß das Papstamt, wie überhaupt der „episkopalistische“ Zug von Art. 13 auffällt. Allerdings wird dem Papst die plenitudo potestatis zugesprochen, jedoch von seiner weiteren theologischen Bedeutung nichts gesagt.

<sup>13</sup> Art. 22, S. 102 Mehlhausen.

<sup>14</sup> S. 108. 112. 118 Mehlhausen.

die Lutheraner wird die Kirche ja durch die rechte Lehre konstituiert, liegt die Wurzel der Kirchentrennung somit im Doktrinären, während die Fragen der Kirchenordnung und Gottesdienstform sekundär sind. In diesem Sinne kämpfte Melanchthon um ein annehmbares sächsisches Interim: für die Erhaltung der evangelischen Lehre unter Angleichung bestimmter Ordnungen an die katholische Praxis. So ließen sich katholische Formen in den protestantischen Kirchen wiedereinführen, unbequeme Riten konnten durch entsprechende Interpretation akzeptabel werden. Insgesamt aber wäre die äußerliche Einheit der Kirche weitgehend wiederhergestellt, Karls Programm somit erfüllt worden.

Jedoch war solche Konzeption einer Kircheneinigung von vornherein illusorisch, weil von einer theologischen Übereinstimmung immer noch keine Rede sein konnte und weil der Kaiser sich von der protestantischen Unbekümmertheit hinsichtlich religiöser Äußerlichkeiten offenbar ein falsches Bild gemacht hatte. Melanchthon verkörperte eben nicht den Typ des inzwischen herangewachsenen Lutheraners. So führte das Interim einen harten Kampf um das Bekenntnis herauf, wobei jetzt die Frage der äußeren Gestalt der Kirche ein Teil eben dieses Bekenntnisses wurde. Es ging nicht mehr um ein Religionsgespräch, sondern um die Verteidigung des in zwanzig Jahren erreichten konfessionellen Besitzstandes.

So konziliant das Interim als eine theologische Schrift für sich genommen ist, zum Kontext des Verstehens gehört die Brutalität, mit welcher Karl V. nach Beendigung des Reichstages an seine Durchsetzung ging. Hier sieht man, welches Gewicht er auf das Äußerliche legte. Beginn die Reformation im wesentlichen als Änderung der Predigt, so 1548 die Gegenreformation als Änderung der Zeremonien. Dabei zeigte sich, welches politische Kapital sich aus der vermittelnden Position des Interims schlagen ließ. Die protestantischen Territorien führten die neue Ordnung ja nicht freiwillig ein, sondern eingeschüchtert durch die Drohung mit Gewalt. Da kam es den jeweiligen Obrigkeiten durchaus zupaß, daß in der Lehre keine Rückkehr zum vorreformatorischen Katholizismus gefordert war. Ein Kompromiß in bedrohlicher Lage erschien vielen Politikern als akzeptabel. So etwa dem Nürnberger Rat, welcher sich noch während des Reichstages am 20. Juni zur Annahme bereit erklärte, „großer vorstehender Gefahr halben“, wie er begründete.<sup>15</sup> Die Drohung mit Gewalt brachte auch die anderen süddeutschen Städte und Territorien dazu, das Interim wenigstens offiziell zu akzeptieren.<sup>16</sup> Rücksichtslos setzte der Kaiser seine militärische Macht ein, wie vor allem der Fall Konstanz zeigt, welches wegen seiner Weigerung in die Acht erklärt, erobert wurde und die Reichsfreiheit verlor. Die tatsächliche Durchführung der Interimsordnung ließ dann allerdings vielerorts zu wünschen übrig.

<sup>15</sup> So der Ratsbeschuß bei Gerhard Pfeiffer, Die Stellungnahme der Nürnberger Theologen zur Einführung des Interims 1548, in: *Humanitas-Christianitas. Festschrift f. W. v. Loewenich*, Witten 1968 (S. 111–133), S. 120 bei A. 50. Zur politischen Haltung des Rates dort S. 121. 132.

<sup>16</sup> Vgl. z. B. die Übersicht bei August v. Druffel, *Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts* . . . Bd. 3, München 1875, S. 109–122.

In vielen Gebieten trennten sich die evangelischen Theologen von den Politikern. Das ist insofern ein bemerkenswerter Vorgang, als ihre Allianz für die Durchführung der Reformation so typisch war. Jetzt löste sie sich, weil die Politiker weithin meinten, dem Gemeinwesen am besten mit einem Kompromiß zu dienen, während die Theologen unnachgiebig blieben, um den Bekenntnisstand nicht zu gefährden. Dabei muß allerdings auch gesehen werden, daß mitunter gerade die obrigkeitliche Kompromißbereitschaft die Theologen vor dem Zugriff des Kaisers bewahrte und ihren Widerstand ermöglichte. Aber man zog nicht mehr an einem Strick. Hatten 1529/30 gerade die Obrigkeiten das evangelische Bekenntnis durchgesetzt, so verteidigten es jetzt vor allem die zahllosen Prediger.

Jedoch nicht überall trennten sich die Theologen von den Politikern. Läßt man den Sonderfall Sachsen und Brandenburg beiseite, dann bekommt man das in dieser Situation für die norddeutschen Protestanten Charakteristische zu Gesicht.<sup>17</sup> Neben Magdeburg, wo Rat und Geistlichkeit gemeinsam Widerstand leisteten,<sup>18</sup> stand ebenfalls in der Reichsacht die Stadt Bremen. Im Herzogtum Calenberg-Göttingen kooperierten die Regentin Elisabeth und die Theologen unter Führung von Antonius Corvinus und Joachim Mörlin gegen das Interim.<sup>19</sup> Die beiden Mecklenburger Herzöge verweigerten die Annahme schon in Augsburg, desgleichen Hans von Küstrin; hernach auch die pommerischen Herzöge.<sup>20</sup> Allerdings akzeptierten auch norddeutsche Territorien das Interim, wie das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel und die Grafschaft Oldenburg.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Leopold v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. 5, 6. Aufl. Leipzig 1881, S. 48: Sie setzten „dem kaiserlichen Willen zugleich politischen und geistlichen Widerstand“ entgegen. Vgl. auch den Bericht des anonymen katholischen Briefschreibers bei Walter Friedensburg, Aus den Zeiten des Interims. Briefauszüge aus Nord- und Westdeutschland, ARG 9, 1912 (S. 263–273), S. 266: „... dicitur tamen a multis, presertim a mercatoribus, quod multe civitates Saxoniae et maritimae septentrionales unacum quibusdam principibus, etiam regibus, novum foedus inierunt de non acceptando illo Interim, quodque legationem ad Caesarem mittent pro obtinenda sua intentione, alioqui velint se, ut melius possint, defendere“.

<sup>18</sup> Zur Widerstandslehre der Magdeburger Theologen, ihrer Verzahnung des Theologischen mit dem Politischen vgl. die Übersicht über die Texte bei Irmgard Höß, Zur Genesis der Widerstandslehre Bezas, ARG 54, 1963 (S. 198–214), S. 208–213.

<sup>19</sup> Näheres bei Paul Tschackert, Antonius Corvinus. Leben und Schriften, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 3, Hannover-Leipzig 1900, S. 165–176. Allerdings wurde Ende 1549, nach der Rückkehr Herzog Erichs, das Interim dort brutal eingeführt. Vgl. auch Antonius Corvinus, Confutatio Augustani libri quem Interim vocant. 1548, hg. v. W. Radtke, Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 7, Göttingen 1936.

<sup>20</sup> Vgl. Wolf (s. A. 4) S. 81 und Gustav Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. 1, Berlin 1899, S. 455; doch s. auch das Schreiben der pommerischen Herzöge an Karl V. vom 14. 2. 1549 bei Druffel (s. A. 16) Bd. 1, S. 203.

<sup>21</sup> Zu Braunschweig vgl. Horst Reller, Vorreformatorsche und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, Göttingen 1959, S. 16 f. Zu Oldenburg vgl. Friedensburg (s. A. 17) S. 266 und Druffel (s. A. 16) Bd. 3, S. 148.

## II.

In Hamburg wurde das Interim erst am 25. Juni 1548 durch ein Schreiben, mit welchem der Kaiser unter anderen auf dem Reichstag Abwesenden auch den Hamburger Rat zur Stellungnahme aufforderte, offiziell bekannt.<sup>22</sup> Sofort wurde dieser aktiv, um angesichts der Gefahr eine möglichst breite Kooperation zu erreichen. Er setzte sich mit Christian III. von Dänemark in Verbindung und veranlaßte den Lübecker Rat, einen Hansetag einzuberufen, auf welchem ein gemeinsames Vorgehen beraten werden sollte. Vergeblich hatte in Süddeutschland der Straßburger Jakob Sturm die anderen Städte zu ähnlichem bewegen wollen. Bezeichnend für deren Stimmung ist der Satz des Ravensburger Gesandten: „Jede Stadt wird für sich selbst sehen müssen, wie sie sich in diese schwere Sache schicken wolle.“<sup>23</sup> Bei solcher Einstellung war politischer Widerstand natürlich unmöglich. Anders in Niederdeutschland.

Hier erwies sich die Hamburger Geistlichkeit als Motor der Agitation gegen das Interim, voran ihr Superintendent Johannes Äpin. Parallel zum Vorgehen des Rates, wohl in Absprache mit ihm, schrieb er am 29. Juni an den Kopenhagener Superintendenten Petrus Palladius und die Professoren der dortigen Universität, sie sollten den König zur Ablehnung bewegen; dasselbe hätte das Hamburger Ministerium dem Rat empfohlen, d. h. den Widerstand gegen den Kaiser. (Somit war die erste offizielle Stellungnahme des Ministeriums verhältnismäßig frühzeitig erfolgt.) „Wir sitzen alle in einem Boot“, beschwor er die Dänen.<sup>24</sup> Indes scheint deren König, dessen militärische Hilfe für den Ernstfall wichtig gewesen wäre, das nicht so empfunden zu haben. Er erklärte am 25. August gegenüber Hamburg, zwar das Interim abzulehnen, sich als nicht dem Reich Angehöriger aber deswegen mit dem Kaiser nicht einlassen zu wollen.<sup>25</sup>

Die Korrespondenz der Hamburger mit der Braunschweiger Geistlichkeit<sup>26</sup> zeigt die grundsätzliche Position, um die es bei Äpins Aktivität ging. Braunschweig – eine Landstadt des Herzogtums, aber weitgehend frei – gehörte

<sup>22</sup> Vgl. Druffel (s. A. 16) Bd. 3, S. 113: Ein Schreiben des Hamburger Sekretärs Johann Ritzenberg vom 2. Juli an die Stadt Braunschweig berichtet, Hamburg und Lüneburg seien vom Kaiser aufgefordert worden, innerhalb von dreißig Tagen über die Annahme des Interims zu entscheiden. In Lüneburg traf das Schreiben schon am 22. Juni ein; vgl. Wilhelm Radtke, Das Lüneburger Bekenntnis gegen das Augsburger Interim, Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 44, 1939 (S. 40–63), S. 41.

Zu ähnlichen Schreiben an Reutlingen und Leutkirch vgl. Gustav Bossert, Das Interim in Württemberg, SVRG 46/47, Halle 1895, S. 12 mit A. 18 und an Kaufbeuren vgl. K. Alt, Zur Interimspolitik Karls V., Zeitwende 3, 1927/II, S. 188.

<sup>23</sup> Zitiert nach Bossert (s. A. 22) S. 12 mit A. 20.

<sup>24</sup> Text des Briefes bei (Arnold Greve) *Memoriae Johannis Aepini... instaurata... autore Arnoldo Grevio*, Hamburg 1736, S. 154–156.

<sup>25</sup> Vgl. Carl Mönckeberg, Die Aepinische Kirchenordnung, Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 1, 1841 (S. 201–240), S. 212.

<sup>26</sup> Texte bei Greve (s. A. 24) S. 150–152 und bei Philipp Julius Rethmeyer, *Historiae Ecclesiasticae Inclytæ Urbis Brunsvigæ Pars III...*, Braunschweig 1710, S. 32–34.

ebenfalls zur Hanse. Äpin schrieb am 1. Juli, die Braunschweiger sollten sich von dem vermittelnden Gebaren des Interims nicht täuschen lassen, sondern es wie Hamburg ablehnen; sein Reformkatholizismus wäre der alte Greuel im neuen sophistischen Gewand. Seine Sorge war es, nicht alle evangelischen Theologen würden dies durchschauen. Der Braunschweiger Superintendent Nikolaus Medler hatte bei Bugenhagen und den Wittenbergern angefragt, wie man es mit dem Interim halten sollte und unter dem 25. Juni zur Antwort bekommen,<sup>27</sup> das Ministerium sollte es eindeutig verwerfen, dabei aber seine Stellungnahme von derjenigen des Rates trennen; denn dieser hätte sich um die Erhaltung der Lehre nicht zu kümmern und könnte die theologischen Hintergründe auch gar nicht beurteilen. Dieselbe Empfehlung gaben die Wittenberger unter Melanchthons Führung zu dieser Zeit auch anderen, die sie um Rat fragten. Die Verteidigung der reinen Lehre wäre Aufgabe der Theologen, nicht der Politiker. Eine Allianz sollte nicht nur nicht gesucht, sondern vermieden werden, um das Evangelium nicht in den Bereich der politischen Kompromisse zu ziehen.<sup>28</sup> Sache des einzelnen wäre das Bekenntnis, nicht des Gemeinwesens. Für die schwierige Braunschweiger Situation mochte eine solche Empfehlung passen, weil dort der Rat hinsichtlich der Stellung zum Interim schwankte.<sup>29</sup>

Äpin aber wandte die Zwei-Reiche-Lehre anders an,<sup>30</sup> und darum befolgten die wendischen Hansestädte die Wittenberger Taktik nicht, obwohl Melanchthon sie in einem Brief vom Juli 1548 auch dem Lübecker Pastor (und nachmaligen Superintendenten) Valentin Curtius empfahl:<sup>31</sup> „Wir wer-

<sup>27</sup> Text s. CR 6, Sp. 953.

<sup>28</sup> Vgl. etwa die Briefe CR 7, Sp. 80. 85. 99 f. 144 f. und unten A. 32.

<sup>29</sup> Vgl. zu seiner Kontroverse mit dem Ministerium die Dokumente bei Rethmeyer (s. A. 26) S. 67 f. Das „Bedenken und Bekändniß auf das Interim An. 1548“, welches die Braunschweiger Geistlichkeit am 28. Juli dem Rat einreichte (Text bei Rethmeyer, Beilage zum VI. Cap., S. 36–67), trennt im Sinne Melanchthons zwischen Bekenntnis und Politik: „Diß schreiben wir uns selbst / Eur Erbar Weißheit / und jederman . . . zu einer Warnung / . . . Wollen aber hiemit niemandes Gesetz / Ziel oder Maaß stellen / was ein jeder nach seinem Stand oder Ampt thun oder lassen soll / besondern einem jedem sein selbst Bekändniß auf sein eigen Gewissen zu thun frey lassen / wollen aber für unser Person . . . dieses Buch des Interims nimmermehr annehmen“ (S. 41).

<sup>30</sup> Diese Position zeigt z. B. auch sein späterer Brief an Flacius (zitiert bei Hans Christoph v. Hase, Die Gestalt der Kirche Luthers. Der casus confessionis im Kampf des Matthias Flacius gegen das Interim von 1548, Göttingen 1940, S. 41): „Hätten die Regenten / da die Fürsten auf dem Reichstag beinander waren / sich . . . als beständige Christen erzeigt / und hätten nicht so liederlich / ohn alle sonderliche Not / die Augsburgische Konfession . . . verlassen / so wäre die Kirch nimmer in solchen Jammer und Trennung kommen / dadurch sie jetzt verwüstet wird.“ Und die Theologen haben sich überreden lassen, „daß man die reine Lehr mit Weichen und Nachgeben erhalten könnte.“

<sup>31</sup> CR 7, Sp. 75–77. Curtius ist die latinisierte Form von Korte, wie er sich auch nannte, aber nicht Kortheim, wie CR 7, Sp. 75 angibt. Dem Brief scheint Curtius' Anfrage, wie Sachsen es mit dem Interim halte und ob dieses der Kircheneinheit diene, vorausgegangen zu sein.

den unser Bekenntnis von den politischen Überlegungen trennen“.<sup>32</sup> Genau das taten Lübeck und Hamburg nicht, gingen vielmehr den Weg der politischen Verteidigung des Bekenntnisses und damit der Kooperation zwischen Rat und Geistlichkeit.<sup>33</sup> Der Lübecker Rat lud am 18. Juli für den 1. August die niedersächsisch-wendischen Städte zu einem Hansetag.<sup>34</sup> Schon vorher, wohl Ende Juni, also am Beginn seiner Aktionen gegen das Interim, hatte Äpin den Lübecker Pastoren Peter von Friemersheim und Wilhelm Antoni in derselben Sache geschrieben.<sup>35</sup> Der erste Lübecker Superintendent, Hermann Bonnus, Bugenhagens pommerscher Freund und Schüler, war ein halbes Jahr zuvor gestorben und Lübeck auf längere Zeit ohne Superintendenten. Äpin, an den nicht zuletzt deswegen die Führung gegangen sein dürfte, schlug nun vor, die Geistlichen der drei Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg sollten, damit der Verwirrung der Geister vorweg begegnet werden könnte, „an einem geheimen und sicheren Ort zusammenkommen“, um ihre Gutachten gemeinsam zu erörtern. Nähere Angaben darüber sind in diesem Brief nicht enthalten. Eine gleichlautende Aufforderung schickte Äpin am 13. Juli auch nach Lüneburg, worin er für August zu einer gemeinsamen Synode nach Hamburg einlud.<sup>36</sup>

Besondere Stoßkraft erhielt sein Vorschlag dadurch, daß die politischen Führungen ihn sich zueigen machten. Auf dem Hansetag, welcher am 1. August in Mölln (auf lübischem Boden also) stattfand, einigten sie sich auf den Vorschlag des Lüneburger Bürgermeisters Hieronymus Witzendorff, die Geistlichen sollten mit der Abfassung einer gemeinsamen Erklärung zum Interim beauftragt werden.<sup>37</sup> Damit wurden die Absichten der drei Ministerien aufgenommen, diesen aber zugleich eine präzise Aufgabe gestellt, die politische demnach mit der theologischen Aktion verbunden. Auch Bremen hatte ursprünglich diese Tagung beschicken wollen,<sup>38</sup> scheint aber nicht zugegen gewesen zu sein. Braunschweig, Hannover und Hildesheim schickten

<sup>32</sup> CR 7, Sp. 76: „Etsi autem politici gubernatores imprimis deberent intelligere et tueri puritatem Evangelii, . . . tamen cum Imperia passim regantur a talibus, qui Evangelium aut non intelligunt, aut oderunt, nos seiuemus nostram confessionem a consiliis politicis“.

<sup>33</sup> Die Vorgänge, die im folgenden geschildert werden, liegen etwas im Dunkeln, weil keine sich direkt darauf beziehenden Akten erhalten sind. Die einschlägigen Historiker vor allem des 18. Jhdts. bieten einige Angaben aufgrund der damals noch vorhandenen Akten. Die Hamburger Akten sind 1842 verbrannt, ein Band mit entsprechenden Akten des Lübecker Ministeriums ist seit 1945 verschollen.

<sup>34</sup> Vgl. Mönckeberg (s. A. 25) S. 211.

<sup>35</sup> Text (ohne Datum) abgedruckt bei Caspar Heinrich Starck, Lübeckischer Kirchenhistorie Erster Band, Hamburg 1724, S. 175 f. Das Datum ergibt sich aus Aepins Angabe, er habe bisher über das Interim nichts schreiben wollen, weil er es noch nicht kannte; jetzt habe er es kennengelernt (d. h. seit dem 25. oder 26. Juni).

<sup>36</sup> Diese Angabe bietet Johann Georg Bertram, Das evangelische Lüneburg . . ., Braunschweig 1719, S. 170. Hamburg ist allerdings kein „geheimer“ Ort, also hatte Äpin seine Auffassung gegenüber dem Brief an die Lübecker geändert.

<sup>37</sup> Vgl. Starck (s. A. 35) S. 99. Dem entspricht die Einleitung der sogleich zu nennenden Erklärung (f. II b).

<sup>38</sup> So Rethmeyer (s. A. 26) S. 188.

Gesandte, beteiligten sich aber nicht an dem Beschluß.<sup>39</sup> Die in Mölln erschienenen Vertretungen von Stralsund, Rostock und Wismar waren mit dem Vorschlag nicht einverstanden und zogen wieder ab.<sup>40</sup>

Bald nach diesem Hansetag trafen die Geistlichen der drei Städte in Hamburg zusammen<sup>41</sup> und berieten über das Interim. Leider fehlen jegliche Nachrichten über diese Verhandlungen, aber wir haben ihr Ergebnis. Noch im August 1548 erschien bei dem Hamburger Drucker Jochen Louw in niederdeutscher Sprache das „Bekennnisse und Erkleringe up dat Interim, dorch der Erbarn Stede Lübeck, Hamborch, Lüneborch etc Superintendenten, Pastorn und Predigere tho Christliker und nödiger Unterrichtinge gestellet“. In der Literatur des 18. Jhdts., aber auch schon bei Konrad Schlüsselburg, wird Äpin als dessen Verfasser ausgegeben, und das wird stimmen. Nur muß man berücksichtigen, daß es insofern ein Gemeinschaftswerk darstellt, als ihn ihm die auf der Hamburger Synode protokollierten Stellungnahmen enthalten sind. Es wurde 1549 von Louw in hochdeutscher Fassung herausgegeben, welche im selben Jahr von Lotter sowie Rödinger in Magdeburg nachgedruckt wurde.<sup>42</sup>

Die Funktion dieses Bekenntnisses war zunächst eine gutachterliche, wie es der auch andernorts geübten Praxis entsprach. Die Obrigkeiten sollten detailliert über den Gegensatz des Interims zu der bisher vertretenen Religion informiert werden. Aber daran, daß es sogleich im Druck ausgegeben wurde, ersieht man, daß Äpin es auch zur öffentlichen Agitation benutzen wollte. Es sollte keine Unklarheit über die Haltung der Theologen entstehen, und die Senate der drei Städte sollten sich nicht aufs politische Taktieren verlegen können. Denn dadurch, daß das Bekenntnis sich in der Vorrede als staatliche Auftragsarbeit legitimierte,<sup>43</sup> konnte es in der Öffentlichkeit als offizielle Stellungnahme der Städte erscheinen. Dem Hamburger Rat war das gar nicht recht, wie sein Briefwechsel mit Christian von Dänemark zeigt.<sup>44</sup> Wurde er doch dadurch gegenüber dem Kaiser in unliebsamer Weise festgelegt und

<sup>39</sup> Rethmeyer ebd.

<sup>40</sup> Vgl. Mönckeberg (s. A. 25) S. 211 nach Joh. Berckmanns stralsundischer Chronik.

<sup>41</sup> Stark (s. A. 35) S. 99 und Mönckeberg (s. A. 25) S. 211 setzen vor diese Zusammenkunft noch eine in Mölln an, verführt wohl durch die Nennung des „geheimen“ Ortes in Äpins Brief (s. bei A. 35) und in Verwechslung mit dem Hansetag.

<sup>42</sup> Benutzt wird im folgenden die im Besitz unseres Münchner Kirchengeschichtlichen Seminars befindliche Ausgabe von Lotter: Bekenness unnd Erklerung auffß INTERIM. durch der Erbarn Stede / Lübeck / Hamburg / Lüneburg / etc. Su= Superintendenten / Pastorn unnd Predi= gern zu Christlicher und nöwen= diger unterrichtung gestellet. Gedruckt zu Magdeburg durch Michael Lotther. (Am Ende: Gedruckt zu Magdeburgk durch Michael Lotther. Anno 1549.) 8°, 8 ungez. Bll., I–CVII. – Die niederdeutsche Originalfassung befindet sich z. B. in der Bibliothek des Hamburgischen Staatsarchivs.

<sup>43</sup> „Dieweil uns aber dasselbige buch durch E. E. W. zugestellt ist worden und unser iudicium und schriftlichen bericht unterschiedlich auf ein itzlich capitel des buchs zu hören begert ist, auf das der Key. Maie. eine richtige, gottfürchtige und gute, beständige antwort . . . müchte gegeben werden (f. † II b).

<sup>44</sup> Vgl. Mönckeberg (s. A. 25) S. 212, 214 f.

erschien zudem als Übertreter der Interimsbestimmung, wonach die Obrigkeiten nicht dulden dürften, daß gegen es gepredigt oder Schriften publiziert würden.<sup>45</sup>

Ganz sicher vor dem Kaiser konnten sich nämlich auch die niederdeutschen Städte nicht fühlen. Hinzu kam, daß für Hamburg die demütige Abbitte für die Teilnahme am Schmalkaldischen Krieg eine bittere Lektion gewesen war. Im Sommer 1549 erschienen deshalb ein Bürgermeister und zwei Ratsherren bei Karl in Frankfurt, um ihn über Hamburgs Stellung zum Interim zu beschwichtigen. Dabei erhielten sie den Eindruck, Hamburg befände sich in einer gefährlichen Lage, weil Karl V. auch in Norddeutschland gewaltsam durchgreifen wollte.<sup>46</sup> Dieser Eindruck beruhte allerdings auf einer Fehleinschätzung der tatsächlichen militärischen Lage. Doch immerhin gab der Kaiser sich gerade 1548–50 entschlossen, und die Ächtung Magdeburgs sowie die militärischen Vorbereitungen gegen es konnten als warnendes Signal aufgefaßt werden. So taktierte der Hamburger Rat hinhaltend und gab Karl eine halbe Zusage.<sup>47</sup> Für den Ernstfall sicherte er sich allerdings. Denn wie aus einer Proposition des Lübecker Rates an die Bürgerschaft von 1549 hervorgeht,<sup>48</sup> traf Lübeck mit Hamburg und Lüneburg Beistandsabsprachen für den Fall der „hohen nott“ eines militärischen Eingreifens seitens Karls oder Ferdinands.

Lüneburg ließ erstaunlicherweise im Mai 1549 seine Geistlichen ein eigenes kurzes Bekenntnis in lateinischer Sprache für den Kaiser verfassen. Selbst wenn es ihm vielleicht gar nicht zugestellt wurde, zeigt es deutlich, daß man versuchte, offiziell vom Drei-Städte-Bekenntnis abzurücken.<sup>49</sup> In fast naiver Weise wird hier eine Häufung von Gemeinplätzen als Entfaltung des evangelischen Glaubens ausgegeben, bei welchem die Stadt zu beharren wünsche, und mit keinem Wort auf die Zeremonien oder die strittigen theologischen Fragen eingegangen.<sup>50</sup> Das konnte nicht als ein Bekenntnis gegen das Interim

<sup>45</sup> Am 6. 9. 1548 schrieb er dem Kaiser ausweichend, Hamburg wollte von Gottes Wort nicht lassen und bäte darum, bei der christlichen Religion nach Christi Einsetzung bleiben zu dürfen. (Vgl. das Regest bei Druffel (s. A. 16) Bd. 3, S. 113.) Auf einen Brief Karls V. vom 6. 2. 1549 hin entschuldigte er sich beim Kaiser wegen des Druckes. (Angabe nach J. G. Gallois, Geschichte der Stadt Hamburg, Bd. 1, Hamburg 1853, S. 286).

<sup>46</sup> Die Dokumente für diesen Vorgang sind nicht erhalten. Mönckeberg (s. A. 25) hat noch ein entsprechendes Schreiben vom Sommer 1549 eingesehen und referiert S. 215 dessen Inhalt.

<sup>47</sup> Vgl. Mönckeberg ebd.: Er könnte nicht gleich alles gemäß dem Interim ändern, wollte es aber schrittweise tun.

<sup>48</sup> In den Lübecker Senatsakten (s. A. 52) f. 155 r.

<sup>49</sup> Text bei Bertram (s. A. 36), Beylagen zum 2. Teil S. 15–23; neuere Edition bei Radtke (s. A. 22) mitsamt der niederdeutschen Vorarbeit dazu. Radtke schließt (S. 61 A. 24) aus den Akten, es sei dem Kaiser niemals zugestellt worden. Aber dieser Schluß ist keineswegs zwingend.

Der Lüneburger Rat taktierte anfangs hinhaltend gegenüber Karl V. Eine erste ablehnende Stellungnahme vom Juli wurde nicht abgeschickt (Radtke S. 41), allerdings dem Gesandten, welcher im Oktober 1549 zusammen mit dem Lübecker und Hamburger an Karls Hof zog, als Instruktion mitgegeben (Radtke S. 61).

<sup>50</sup> Auf etliche an das Credo angelehnte Artikel über Gott und Christus folgen

wirken, weil es sich kaum in Widerspruch zu dessen Position setzte, ja sich nicht einmal darauf bezog. Politisches Taktieren führte hier zur Unklarheit im Bekenntnis. Wie anders dagegen jene Erklärung vom August 1548!

Standhaft und selbstbewußt gegenüber dem Kaiser gab sich Lübecks Rat. Mit gutem Grund, war doch Lübeck damals immer noch die mächtigste Stadt Norddeutschlands sowie eine der größten im Reich und seine Flotte eine nicht unbeachtliche Potenz. Es hatte sich aus innenpolitischen Gründen nach dem Sturze Jürgen Wullenwevers im Jahre 1535 vom Schmalkaldischen Bund zurückgezogen und war deshalb nicht mit in die Katastrophe von 1547 hineingezogen worden. Am 31. Dezember 1549 beschloß der Rat eine förmliche Ablehnung des Interims, wobei er sich auf die Widerlegung durch die Theologen der drei Städte berief.<sup>51</sup>

1549/50 bemühte sich der Kaiser immer noch, zum Teil recht heftig, um die Annahme und Durchführung des Interims. Auf diesem Hintergrund ist der Briefwechsel zwischen ihm und Lübeck zu sehen.<sup>52</sup> Dessen Gesandter hatte auf dem Augsburger Reichstag das Interim zunächst akzeptiert,<sup>53</sup> aber der Rat sich, weil er ihn nicht diesbezüglich instruiert hatte, von vornherein nicht daran gebunden gefühlt. In einem Schreiben vom 5. Februar 1549 mahnt nun Karl, der Rat solle sich an die in Augsburg beschlossene Ordnung halten und die Herstellung und Verbreitung von Druckschriften gegen das Interim nicht dulden.<sup>54</sup> Er muß also irgendetwas dieserart über Lübeck erfahren haben. Nach Auskunft der Akten scheint die Stadt auf das Schreiben nicht geantwortet zu haben.<sup>55</sup> Ausführlicher und eindringlicher fordert der Kaiser daher am 10. März 1550 dasselbe, ferner, daß der Rat endlich das Kirchenwesen nach den Maßstäben des Interims ordnen solle; er habe wohl gemerkt, daß dieser dagegen angehe. So sei von Lübecks und anderer Städte Prädi-

---

Art. VII–IX einige traditionelle Bemerkungen über Christi Erlösungstod als den Weg zum Heil. („... extra supplicium et mortem filii Dei Jhesu Christi domini nostri neminem operibus aut meritis iustificari seu saluari posse“, Art. VII, S. 51 Radtke – wer würde das bestreiten?) Allerdings wird das „sola fide“ in Art. XII deutlich betont (S. 52 Radtke), dem einzigen Artikel mit Bekenntnischarakter. Jedoch fehlt hier eine Auseinandersetzung mit der interimistischen Rechtfertigungslehre. Art. XVIII–XL entfalten breit lauter belanglose, weil unstrittige Punkte. – Als „ein Bekenntnis reinsten Form“ kann Radtke S. 57 es nur preisen, weil er den politischen Zusammenhang des Bekenntnisses übersieht.

<sup>51</sup> Vgl. den Text bei G. Kirchring–G. Müller, *Compendium Historiae Lubecensis* oder Auszug und Historischer Kern Lübeckischer Chroniken . . . , Hamburg 1677, S. 224 f. Bemerkenswert sind die knappen Mehrheitsverhältnisse: Zehn Ratsherren (darunter allerdings die vier Bürgermeister) stimmten gegen die Annahme des Interims, sieben dafür.

<sup>52</sup> Archiv der Hansestadt Lübeck, Senatsakten Ecclesiastica vol. II die kath. Religion belangend a. 1546–1552 (Neg. Nr. 5007; das Original befindet sich seit der Auslagerung immer noch in der DDR), f. 156 r–175 v.

<sup>53</sup> Vgl. Druffel (s. A. 16) Bd. 3, S. 113 und unten bei A. 59.

<sup>54</sup> *Eccl.* vol. II, f. 156.

<sup>55</sup> Im nächsten Schreiben wird ihr wohl deswegen eine Frist von sechs Wochen gesetzt, innerhalb derer sie zu antworten habe.

kanten ein Buch publiziert worden, worin das Interim ganz gehässig geschmäht und verdreht werde.<sup>56</sup> Karl hat demnach inzwischen genauere Notiz von der Existenz des Bekenntnisses genommen, ist aber nicht bereit, es als Bekenntnis zu akzeptieren, sondern qualifiziert es als (verbotene) Schmähschrift.<sup>57</sup>

Lübecks Antwort vom 1. Juli 1550<sup>58</sup> stellt sich hinter jenes Bekenntnis, ja macht es sich voll zueigen. Es sei im Auftrag des Rates verfaßt worden und drücke aus, daß die zu Lübeck gehaltene Religion samt den Kirchenbräuchen dem göttlichen Wort gemäß sei. Der Gesandte in Augsburg habe keine Bewilligung gehabt, dem Interim zuzustimmen, er habe vielmehr dagegen protestiert,<sup>59</sup> und deswegen fühle die Stadt sich nicht daran gebunden. Man wolle dem Kaiser in allen weltlichen Dingen gerne gehorsam sein, in geistlichen Dingen aber habe er nichts vorzuschreiben. (Das ist der Tenor aller diesbezüglichen Verlautbarungen des Rates in dieser Zeit.) Man wolle bei der als wahr erkannten Religion bleiben und bitte darum, diese hinfort nicht mehr zu schmähen. – Lübeck behauptet also unmißverständlich seinen Bekenntnisstand, und dabei gewinnt die theologische Erklärung von 1548 den Rang einer förmlichen und offiziellen Bekenntnisschrift. Sie stellt gegenüber dem Kaiser die in Lübeck vertretene Religion dar.<sup>60</sup> Seine so leidenschaftlich praktizierte Rolle als Vogt der Kirche wird nicht anerkannt, ihm vielmehr mit höflichen Worten bedeutet, daß er nicht dreinreden solle.<sup>61</sup>

### III.

Die Erklärung von 1548 hat besonders für Lübeck, wie wir feststellen können, erhebliche politische Bedeutung gewonnen. Das scheint in etwas geringerem Maße auch für Hamburg und Lüneburg zu gelten. Weil sie ein

<sup>56</sup> Eccl. vol. II, f. 158 r–160 v (bes. 159 r/v).

<sup>57</sup> Der Ton des Schreibens ist recht ungnädig. Ein ziemlicher Affront liegt in den Worten, Lübecks Prädikanten maßten sich den Titel von Pastoren und Superintendenten an und seien zumeist nicht auf ordentliche Weise zu ihren Ämtern gekommen. – Im übrigen hat die immer noch nicht zu unterschätzende katholische Patrierpartei Lübecks die Jahre über eine Verbindung zum Hof gehabt.

<sup>58</sup> Eccl. vol. II, f. 161 r–162 v.

<sup>59</sup> Inwieweit das den Tatsachen entspricht, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls zeigen die Vorgänge um das Bekenntnis, daß Lübeck von Anfang an so handelte, als sei es nicht gebunden.

<sup>60</sup> Vgl. f. 161 v/162 r: Damit der Kaiser „unser waren christlichen religion und kirchen-ceremonien, das die dem gotlichen worde und der heiligen geschrift gemess befunden werden sollen, eyne grüntlichen bericht und antzeigung haben mogen, haben sie (sc. die Lübecker) sich das mit andern erb(arn) stetten predigern verglichen. Und mit demselben buch ein offentliche christliche bekanthnus an den tag geben wollen“.

<sup>61</sup> Interessant ist, daß in dem Konzept eines weiteren Schreibens an Karl V. vom 23. 3. 1551 das Anerbieten, Lübeck wolle sich einem allgemeinen, freien Konzil beugen, gestrichen ist, also dem Kaiser nicht zuging. Hier sehen wir in eine Diskussion hinein, der zufolge eine Mehrheit des Rates nicht mehr bereit war, den Bekenntnisstand unter irgendeinem Vorbehalt zu stellen, während die protestantischen Stände auf dem Augsburger Reichstag sich im Dezember 1550 zur Beschickung des Konzils bereiterklärt hatten.

in mancher Hinsicht interessantes Dokument ist, lohnt sich eine nähere Betrachtung. Sie dürfte eine der ersten größeren Druckschriften gegen das Interim sein und zu den am meisten aufgelegten zählen. Vor ihr wurde z. B. eines der sächsischen Gutachten Melanchthons durch Flacius im Juni/Juli illegal zum Druck befördert<sup>62</sup> (als „Bedenken aufs Interim des Ehrwürdigen und Hochgelarten Herrn Philippi Melanchthonis“ bzw. als „Bedenken der Theologen zu Wittenberg“ mehrfach gedruckt, auch niederdeutsch),<sup>63</sup> vielleicht zur selben Zeit Bucers „Summarischer Begriff der christlichen Lehre“.<sup>64</sup> Etwas später als sie, wohl im Herbst 1548, wurden Amsdorffs „Christlich Bedenken“ und „Antwort, Glaub und Bekenntnis“ publiziert<sup>65</sup> sowie Flacius' pseudonym erschienene Schrift „Daß man . . . nichts verendern soll“ (im November), „Eine gemeine protestation und klagschrift“ und „Ein kurtzer bericht vom Interim“.<sup>66</sup>

Der lutherische Kampf gegen das Interim wurde im wesentlichen von zwei Punkten aus geführt, je nachdem, wie ernst man die Betonung des Zeremoniellen im Interim nahm: als Kampf um die reine Lehre, wobei man in Äußerlichkeiten weithin konziliant sein konnte (so vor allem Melanchthon) oder als Kampf um die Gestalt einer romfreien evangelischen Kirche, wo auch die Kirchenordnungsfragen den Rang von Bekenntnisproblemen erhielten (so vor allem Amsdorff und Flacius). Bezeichnend für diese Positionen sind zwei etwa gleichzeitige Gutachten. Melanchthon stößt sich in seiner zurückhaltenden Kritik des Interims ausschließlich daran, daß viele Artikel „der rechten Lehr zuwider“ sind.<sup>67</sup> Amsdorff dagegen gründet seine heftige Polemik darauf, daß mit dem Interim „alle Zeremonien, Mißbräuche, Abgötterei und Mönchsträume des ganzen Papsttums“ wieder aufgerichtet werden.<sup>68</sup> Das hansestädtische Bekenntnis betont gleichermaßen das eine wie das andere.

Viele Schriften gegen das Interim sind reine Kampfliteratur, wie z. B. die-

<sup>62</sup> Dazu v. Hase (s. A. 30) S. 36. Nach den Beobachtungen von Emanuel Hirsch, Melanchthon und das Interim, ARG 17, 1920, S. 63–66 ist es eher Ende Juni zuerst publiziert worden, auf keinen Fall aber Mitte Juli, wie auch angenommen wurde.

<sup>63</sup> Text u. a. in CR 6, Sp. 925–942.

<sup>64</sup> Vgl. R. Stupperich – E. Steinborn, Bibliographica Bucerana, SVRG 169, 1952, S. 61.

<sup>65</sup> Vgl. Ernst-Otto Reichert, Amsdorff und das Interim. Erstausgabe seiner Schriften zum Interim mit Kommentar und historischer Einleitung, Diss. theol. Halle-Wittenberg 1955 (Masch.), S. 89.108. Beide Schriften waren allerdings schon im Juli verfaßt (s. S. 80 ff.).

<sup>66</sup> Dazu Wilhelm Preger, Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit, Bd. 1, Erlangen 1859, S. 64. 58 f.; vgl. v. Hase (s. A. 30) S. 37.

<sup>67</sup> Vgl. z. B. die abschließende Zusammenfassung CR 6, Sp. 942: „Dieweil nun das Interim in vielen Artikeln, die wir angezeigt haben, der rechten Lehr zuwider ist . . .“

<sup>68</sup> Abdruck der Schrift „Antwort, Glaube und Bekenntnis auf das schöne und liebliche Interim“ in: Reformatorische Verkündigung und Lebensordnung, hg. v. R. Stupperich, Klassiker des Protestantismus Bd. 3, Bremen 1963, S. 168–196. Dort die Zusammenfassung S. 195.

jenigen von Amsdorff und Flacius.<sup>69</sup> Diese beiden fühlten sich durch das Interim nicht genötigt, ihre reformatorische Position noch einmal zu begründen; es lag ihnen nur daran, sie noch einmal herauszustellen. Äpin und seine Kollegen dagegen verstanden die Situation so, daß jetzt noch einmal die Notwendigkeit und Berechtigung der inzwischen fixierten lutherischen Kirchenbildung begründet werden mußte, und zwar in ausdrücklicher Abgrenzung gegen den Katholizismus. Ihr Bekenntnis gehört deshalb zu den eingehendsten Antworten auf das Augsburger Interim. Aus ihm erhellt, daß es 1548–52 nicht bloß um einen religionspolitischen Kampf, sondern auch um eine echte theologische Kontroverse ging (wenngleich auch bei ihm nicht zu verkennen ist, wie schablonenhaft die lutherischen Ansichten inzwischen geworden waren).

Erstaunlich ist das Bemühen, dem Interim gerecht zu werden, was freilich nicht überall gelingt. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, in welchen Teilen man ihm zustimmen könne und auch an denjenigen Stellen, wo man anderer Meinung ist, differenziert und sachlich geurteilt, Punkt für Punkt sorgfältig durchgegangen.<sup>70</sup> Insgesamt aber wird es klar abgelehnt. Es sei ein „iterum“, führe faktisch, mitunter gegen seinen eigenen Willen oder Wortlaut, zurück zur Papstkirche.<sup>71</sup> Demgegenüber wird die Orthodoxie der eigenen Position betont: „Das unser lehr auf Gottes wort und ordnung gegründet, das sie auch der alten theologen zeugnisse und der algemein christlichen und apostolischen kirchen consensus habe“.<sup>72</sup>

Der Gegensatz in der Rechtfertigungslehre wird klar herausgestellt, und zwar im wesentlichen zutreffend, auch wenn die Position des Interims verzeichnet wird. Es ist eigenartig und läßt sich auch bei Melancthon und Ams-

<sup>69</sup> So auch diejenigen Kaspar Aquilas nach dem Bericht von Georg Biundo, Aquila und das Interim, ThLZ 74, 1949 (Sp. 587–592), Sp. 590. – Die angegebene Qualifizierung will keine Totalaussage über den Inhalt all dieser Schriften sein, sondern ihre hervorstechendste literarische Eigenart namhaft machen. Nuancierungen sind durchaus vorhanden.

<sup>70</sup> In der Einleitung f. IV wird das Interim in drei Komplexe aufgeteilt: 1. Was in ihm akzeptabel ist, stammt aus den Büchern der Evangelischen und braucht daher von diesen nicht aus dem Interimsbuch angenommen zu werden; 2. „ist viel im Interim, das öffentlich falsch, irrig und unrecht ist . . .“; 3. ist alles so vermischt, daß Gutes neben Schlechtem steht, weswegen man es sorgfältig analysieren müsse. Mit dem dritten Komplex beschäftigt sich die Schrift hauptsächlich.

Zugestimmt wird den Interimsartikeln über den Menschen vor dem Fall (f. 1 a), die Erlösung durch Christus (f. 2 a), die Kirche (f. 16 a; zum Teil), die Diener der Kirche (f. 26 b; mit Einschränkung), die Genugtuung (f. 43 b–45 b; differenziert), die Priesterweihe (f. 50 b–54 b; differenziert), die Ehe (f. 54 b), die Taufzeremonien (f. 98 b), die Bilder (f. 103 a), das Fasten (f. 103 b) und natürlich denen über Priesterehe und Laienkelch.

<sup>71</sup> So z. B. mit seiner Rechtfertigungslehre (f. 7 a), seiner Lehre von den guten Werken (f. 10 b), der Gewalt der Kirche (f. 21), der Firmung (f. 37 b), der Buße (f. 38 b), der Genugtuung (f. 44 a: „Das die Sophisten und Interimisten zu gegner zeit daraus alle falsche bebstliche lehr von der satisfaction wiederumb künnen erzwingen“), der Ölung (f. 49 a) und dem Meßopfer (f. 60 a).

<sup>72</sup> Einleitung f. †† II. Besonders mit den Väterzeugnissen wird in manchen Artikeln breit argumentiert.

dorff bemerken, daß man unfähig ist, die besondere Form der interimistischen Rechtfertigungslehre zu begreifen, und sie im Sinne der alten „Werkgerechtigkeit“ interpretiert.<sup>73</sup> Ein Gespräch ist nicht mehr möglich, weil man völlig auf die eigene Position und das Denken in Gegensätzen fixiert ist. Man stellt das „sola fide“ als Garanten für die rechte Interpretation des „sola gratia“ heraus, übersieht dabei aber, daß auch das Interim das „sola gratia“ lehrt.<sup>74</sup> Man sieht richtig den Gegensatz darin, ob die Erneuerung des Menschen in den Rechtfertigungsvorgang hineingehört, aber man realisiert nicht, daß sie für das Interim aus der Korrelation von Glauben und Umgestaltung durch den Gottesgeist erwächst. Indes wird, indem Äpin gegen die augustinisch-thomistische Interpretation der Rechtfertigung als einer gnadenhaften Veränderung des menschlichen Wesens die lutherische Lehre stellt, wonach es um die Änderung der Stellung des Menschen vor Gott geht, der Gegensatz zutreffend bezeichnet. Es liegt ihm daran zu zeigen, daß das Rechtfertigungsgeschehen in keinem Moment ohne den Bezug auf die Person Christi zu denken ist. Er hält somit das „propter Christum“ streng durch<sup>75</sup> und läßt das „simul peccator“ zum Zuge kommen.<sup>76</sup> Die Rechtfertigung

<sup>73</sup> Z. B. sieht das Interim die Gerechtigkeit nicht so einfach in der Liebe des Menschen, wie Melancthon (CR 6, Sp. 927. 929) meint. Sein Resümee: „Das alles ist im Grunde die Meinung: der Mensch ist gerecht . . . von wegen seiner Lieb und Werk; wie vor dieser Zeit die Mönch gelehrt haben“ (Sp. 928) trifft das Interim nicht, denn nach diesem ist es Gottes Geist, und damit Gottes Liebe, welche den Menschen gerecht macht. Auch Amsdorff („Antwort . . .“ (s. A. 68) S. 181) unterstellt als Lehre des Interims, der Glaube mache nur den Anfang der Rechtfertigung, die durch die Liebe, und das heißt die Werke vollendet werde. Desgleichen Äpin (f. 2b): „Denn es gibt dem glauben in Jhesu Christo allein den anfang der rechtfertigung, unser liebe und tugent aber die vollkommene rechtfertigung.“ Dagegen nehme man Art. 6 des Interims (S. 50 Mehlhausen): „Und wer sich also durch einen solchen glauben auff die barmhertzigkeit Gottes und den verdienst Christi steuret und bevilcht sich darein, der emphehet die verhaishung des heyligen geists und wirdet also gerechtfertiget durch den glauben an Gott, nach der schriefft. Also das ime nit allein die sünden vergeben werden, sonder derselbig wirdet auch geheylliget und verneuert durch den heyligen geist, dann dieser glaub erlangt die gabe des heyligen geists, durch welche die liebe Gottes außgegossen wirdt in unsere hertzen.“

<sup>74</sup> „Es reden aber die Interimisten also vom glauben, darumb das sie die rechtfertigung für Gott dem glauben an Christum nicht zuschreiben, sondern an seine stat setzen wollen die eingegebene gerechtigkeit“ (f. 11b); und diese wird fälschlich als „unsere tugent und werck“ verstanden (f. 7b). „Die frömmigkeit, innovation und sanctification der gleubigen, die das Interim listiglich nennet eingegebene gerechtigkeit, ist unvollkommen, kan auch für Gott nicht bestehen noch rechtfertigen . . .“ (f. 4a). „(Die) gerechtigkeit, die nichts anders ist als die vergebung und nicht zurechnung der sünden, ergreift der glaube in Christum allein“ (f. 4b).

<sup>75</sup> „Wir wissen ausserhalb Christo zu unserer rechtfertigung und seligkeit nichts zu suchen“ (f. 9a). „Ein rechter warer glaub rechtfertigt für Gott umb des Herrn Christi willen, welchen er ergreift“ (f. 11a). „Ausserhalb dem Herrn Christi ist keine vollkomen iustitia“ (f. 8a).

<sup>76</sup> Äpin moniert in diesem Zusammenhang, daß die interimistische Rechtfertigungslehre nicht auf das Problem des Gesetzes bezogen ist (f. 10b). „Die eingegebene gerechtigkeit in uns ist kein volkommener gehorsam des gesetzes. Darumb bleibet sie unter dem fluch des gesetzes“ (f. 8b).

wird imputativ verstanden, und nicht effektiv wie im Interim.<sup>77</sup> Im Blick auf den synergistischen Streit sei notiert, daß das hansestädtische Bekenntnis in der Frage, welche Stellung der menschliche Wille im Rechtfertigungsvorgang einnehme, gegen jeden „Synergismus“ entscheidet. Während dem Interim zufolge Gott den Menschen nicht wie einen Block zieht, betont es dessen Unfähigkeit und Unwilligkeit, ja Widerspenstigkeit gegen Gott.<sup>78</sup>

Ein klarer Gegensatz ergibt sich bei der Herausstellung des Schriftprinzips. Betont das Interim die Macht der Kirche, die Schrift auszulegen, und das Gewicht ihrer neben der Schrift einhergehenden Traditionen, so entgegnet das Bekenntnis, damit stelle sich die Kirche „uber Gott und sein Wort“ (f. 17 a). „Die kirche sol sich nach der heiligen schrift richten und schicken, und nicht die schrift nach der kirchen meinung“ (f. 22 a). „Denn . . . wo die heilige schrift nicht solte richter sein, konte kein gewisse lehr oder glaube in der kirchen sein“ (f. 23 b). Etwas schwer tut das Bekenntnis sich dagegen bei der Abgrenzung in der Ekklesiologie und der Meßopferlehre, weil sich das Interim hier, abgesehen von der Transsubstantiationslehre, vom bisherigen römischen Standpunkt entfernt und dem evangelischen annähert. Es meint, das Interim lehre zweierlei Kirche, eine der Laien und eine der Amtsträger, und stellt dagegen die Lehre von der Unsichtbarkeit und Sichtbarkeit der Kirche. Aber sehr ähnlich differenziert ja auch das Interim.<sup>79</sup> Auch in anderen Punkten unterstellt es diesem eine Meinung, gegen welche sich leichter polemisieren läßt, als dieses eigentlich erlaubt.<sup>80</sup> Der ausführlichste Artikel beschäftigt sich mit der Meßopferlehre, deren Taktik durchschaut wird: „das man unter dem scheine der warheit gern wolte die papstgreuel in der mess schmücken, wider einfüren und aufrichten, und darumb verschweigen auch die meister des Interims aller bepstlichen greuel . . .“ (f. 60 a). Gegen das

<sup>77</sup> Der „betrug der Interimisten“ bestehe in ihrer Verwendung des Begriffes „rechtfertigen“: „daß sie rechtfertigen heißen erneuern . . . und die rechtfertigung nennen die eingegebene gerechtigkeit“ (f. 5 b). Dagegen setzt Äpin (f. 7 b), „das wir die rechtfertigung für Gott durch den glauben an Christum lauter umb sunst durch Gottes barmhertzigkeit und verheissung per imputationem ergreifen.“

<sup>78</sup> „. . . das der freie wille in sachen unser rechtfertigung für Gott verkert, nichts und untüchtig sey und das der mensch von natur alleine könne widerstreben dem willen Gottes und kein bloch, sondern ein widerwilliger, widerstrebender mensch sey“ (f. 10 a).

<sup>79</sup> Im Bekenntnis heißt es: „Denn die gantze kirche ist nach ihrer substantia und eusserlichen gottesdiensten sichtlich und eusserlich, aber nach ihren geistlichem wesen . . . ist sie unsichtbar in allen ihren gliedmassen“ (f. 17 a–b); im Interim aber: Die Kirche „ist die gemeinschaft und versamblung der christglaubigen, in welchen der heylig geist die neugebornen und christen also zusammenzeucht und verbindet . . .“ (S. 58 Mehlhausen). „Und wiewol die kirchen, soverr sie in solchen gliedern steet, die nach der liebe leben, allain der heylligen ist und deshalben unsichtbar, so ist sie doch auch sichtbar . . .“ (S. 60), nämlich in der Organisation und den „notae“.

<sup>80</sup> So etwa diejenige, daß die Bischöfe und der Papst „der kirchen heupt“ bzw. „die kirche und pfeiler und grundtfeste der warheit“ seien (f. 22 b, 22 a), daß der Papst Macht über die Konzilien habe (f. 22 b–23 a) und die Kirche Macht habe, „artikel des glaubens zu machen und die conscientien mit traditionen . . . zu beschweren“ (f. 23 a). Das alles steht nicht im Interim.

religionsgeschichtliche Argument, zu jedem Kultus gehörten Opfer, und den Verweis auf das Alte Testament wird bemerkt, dies sei eben Menschenwerk (f. 62 a). Und gegen die Berufung des Interims auf die Zeugnisse der Kirchenväter wird der patristische Gebrauch von „sacrificare“ und „offere“ als ein im übertragenen Sinne die Gottesdienstfeier einander dargelegt und die Praxis der Kirchenväter als mit derjenigen der Evangelischen übereinstimmend aufgewiesen (f. 71 a–79 b). Wenn das Bekenntnis den Opfergedanken aber so wendet, daß es um das Gedächtnis von Christi Opfer gehe (f. 71 b–73 b), dann entspricht das gerade der Position des Interims (s. dort Art. 22, S. 108. 112).

Ausführlich beschäftigt es sich mit den zeremoniellen Fragen und kommt hier mit größerem Recht als bei den eigentlich theologischen Artikeln zu dem Schluß, das Interim wolle nur die alte Papstkirche wieder in evangelischen Landen aufrichten. Mit dem Artikel über das Papsttum setzt sich Äpin maßvoller auseinander als etwa Amsdorff, wenngleich auch er nicht zur Kenntnis nimmt, daß es nicht die volle römische Lehre bietet.<sup>81</sup> Gegen das pragmatische Argument, der Papst sei als oberster Bischof nötig für die Einheit der Kirche, argumentiert er ebenso pragmatisch, die geschichtliche Erfahrung erweise, daß aus dem Primat nur Uneinigkeit und Tyrannei gefolgt seien (f. 28 a; f. 24 b) und er in alter Zeit gar nicht bestanden habe (f. 31 a). Äpin überläßt es praktischen Erwägungen, ob es prinzipiell einen Oberbischof geben solle (f. 28 a), und will den römischen Papst als einen Bischof unter anderen durchaus gelten lassen (f. 29 b). Eine Rückkehr unter die päpstliche Jurisdiktion bleibt ausgeschlossen.

Die Sakramente der Firmung, Buße, Ölung, Priesterweihe und Ehe (Art. 16–21 des Interims) werden z. T. als kirchliche Riten akzeptiert, ihr Sakramentscharakter aber nachdrücklich bestritten, wie es für die Lutheraner dieser Zeit selbstverständlich ist. Die Firmung ist man bereit als Konfirmation zu übernehmen (man praktiziert diese noch nicht), im altkirchlichen Sinne als Abschluß des Unterrichts der Katechumenen zur Bestätigung dessen, daß sie „vollenkommene christen“ seien (f. 35 a). Die Vergebung der Sünden wird nicht dem zuteil, der an die Wirkung des Bußsakramentes glaubt, sondern Buße ist ein steter Kampf des Glaubens gegen die Sünde (f. 39 ss); die Beichte wird in modifizierter Form beibehalten (f. 41 ss). Die Krankenölung indes wird wegen der mißbräuchlichen Form und der falschen an sie geknüpften Erwartungen so gut wie ganz verdrängt und das Gebet an ihre Stelle gesetzt (f. 49 b). Die Priesterweihe wird als Sakrament bestritten, als „eusserlich zeichen“ der Ordination beibehalten (f. 52 b). Breit wird die evangelische Ehelehre entfaltet (f. 54 b–60 a). Das alles stellt nichts Neues dar, man akzeptiert das Interim nur so weit, wie es die bisher geübte Pra-

<sup>81</sup> Amsdorff begnügt sich in seiner „Antwort . . .“ (s. A. 68) im wesentlichen mit dem wiederholten Hinweis, der Papst sei der Antichrist (S. 187 ff.; vgl. S. 195: „Wer sich daher vom römischen Stuhl und Hof absondert und scheidet, der sondert sich und scheidet sich von Böcken, Wölfen und Dieben und Mördern ab“). Äpin bestreitet, daß der Papst iure divino als Haupt der Kirche eingesetzt sei (f. 28 b). Aber das sagt das Interim so gar nicht.

xis, welche auf dem Fundament des evangelischen Glaubens ausgebildet wurde, erlaubt. Konzessionen werden nicht gemacht, vor allem nicht bei den eigentlichen Riten und Zeremonien. Die Heiligenanrufung wird abgelehnt (f. 82b; 86a), desgleichen die Fürbitte für die Toten (f. 91b). Die Heiligenfeiertage werden eingeschränkt (f. 87a). Bei der Tauffeier müssen die abergläubischen Stücke weggelassen werden (f. 98b). Privatmessen samt dem Meßkanon sind unmöglich (f. 100a), die Deutung des letzteren durch das Interim wird nicht akzeptiert (f. 100b), alle „szenischen Gesten“ bei der Messe werden verworfen (f. 101b). Horen, Prozessionen, Betwochen werden abgelehnt (f. 101b–102b), Gesänge und Bilder so weit zugelassen, als sie dem evangelischen Glauben gemäß sind (f. 102b–103). Die Wiedereinführung des Fastens, welches grundsätzlich nicht positiv beurteilt wird, wird in die Zuständigkeit der Obrigkeit verwiesen (f. 103b).

Neben der Bewahrung der reinen lutherischen Lehre geht es dem Bekenntnis also entscheidend darum, die Gestalt der evangelischen Kirche, wie sie seit knapp zwanzig Jahren in jenen Städten besteht, zu erhalten. Ein Nachgeben gerade in äußerlichen, zeremoniellen Fragen würde eine Gefährdung für sie bedeuten, weil die Ordnung der Kirche nun einmal vom neuen Glauben her gestaltet ist und damit dem gemeinen Mann das Neue sinnfällig demonstriert. Auch für Äpin umschließt das Bekenntnis nicht nur die Lehre, sondern auch die Ordnung. Damit ist das Problem der *Adiaphora* anders entschieden als bei Melanchthon, aber auch nicht ganz in Flacius' Weise. Äpin gibt in diesem Punkt vor allem aus volkspädagogischen Gründen nicht nach. An sich bleiben jene Ordnungsfragen auch in dieser Situation *Adiaphora*, sie wandeln in *casu confessionis* nicht ihren Charakter und werden nicht zum Teil des Bekenntnisses.<sup>82</sup> Aber weil ihre Annahme die schwachen Gewissen beschweren und dem Kirchenvolk als „Preisgabe“ der evangelischen Position erscheinen könnte, gehört ihre Ablehnung in den Vorgang der Bewahrung der Kirchengestalt hinein.<sup>83</sup> Konsequenterweise

<sup>82</sup> Flacius, *De veris et falsis Adiaphoribus* F 3 b: „Es ist also allzu wahr, daß das Bekenntnis in Mitteldingen steht“ (zitiert nach der Übersetzung bei v. Hase (s. A. 30) S. 60). „Es ist allzu wahr, daß nichts Mittelding ist im Fall des Bekennens und des Ärgernisses“ (ebd. S. 61). „Alle Ceremonien und Kirchen gebrauch / sie sind an ihnen selbst so frei als sie immer wollen / Wenn Zwang, falscher Wahn / als wären sie ein Gottesdienst und müßten gehalten werden / . . . darzu kömpt . . . / so sind nicht mehr Mittelding“ (ebd.). Flacius lehrt eine „Transsubstantiation“ der *Adiaphora* (vgl. v. Hase S. 55). Solche Äußerungen finden sich im hansestädtischen Bekenntnis nicht.

<sup>83</sup> „Dieweil die itzigen ceremonien der kirchen nicht Gottes ordnung, sondern der kirchen satzung sein, die zu der aedification, und nicht destruction der kirchen dienen sollen, . . . ist unrecht, die ceremonien zuhalten oder wieder anzunemen, dadurch Gottes wort vertunkelt, irthumb und aberglaub gestiftet . . .“ (f. 97b). „Nach dem die ceremonien mittelwerck sein, von Gott wieder geboten noch verboten, die nach gelegenheit der zeit mügen verandert werden und die conscientien ausserhalb der ergernis nicht können beschweren . . . kann keine ceremonia lenger gut und nütze sein in der kirchen, als sie mit Gottes wort uberein stimmet. Wenn sie dem etwas abnimpt, ist sie nicht ein ceremonia, sondern ein verfürischer missbrauch . . .“ (f. 98a). „Und dis wollen wir auf alle die stück, die frey sein und

haben die Lübecker und Hamburger Geistlichen, zumal Äpin selber, im folgenden interimistischen Streit auf Flacius' und Amsdorffs Seite gestanden, allerdings gegen Melancthon zurückhaltend polemisiert. Die Position des Bekenntnisses in der Adiaphora-Frage entspricht weitgehend derjenigen Luthers.<sup>84</sup> Eigentlich könnte man in den Adiaphora nachgeben, wenn das nur nicht auf dem Wege über die Verwirrung der Geister zur Destruktion der Kirche führen würde. Das Bekenntnis argumentiert hier also nicht theologisch, sondern im weiteren Sinne politisch.

Es zeigt sich insgesamt an einer so nüchternen und verhältnismäßig gesprächsbereiten Position, wie tief die Kirchenspaltung im Jahre 1548 bereits verfestigt war. Die eigene Stellung zugunsten einer Einigung in Frage zu stellen, war aus den verschiedensten Gründen unmöglich, nicht zuletzt deswegen, weil man ein konfessionell geschlossenes Territorium zu verteidigen hatte. Das Anerbieten am Schluß des Buches, man wolle gerne eine „gute christliche reformation“ annehmen und „mit allem fleiss helfen befürdern“ (f. 106 b) mußte eine bloße Deklamation bleiben. Wie sehr hier Bekenntnis und Politik ineinandergriffen, zeigt auch folgende Erwägung: Die Geistlichkeit verteidigte den Bekenntnisstand mit theologischen Mitteln, der Rat aber hatte ein politisches Interesse daran, weil so die am Horizont auftauchende Gefahr gebannt werden konnte, daß die Jurisdiktion der Bischöfe von Bremen-Hamburg und Lübeck in den Städten wiederhergestellt würde und die katholische Minorität in der Patrizierschaft Auftrieb erhielte. Denn es läßt sich ja nicht leugnen, daß der Rat in beiden Städten seine Macht in Kirchendingen gewaltig ausgebaut hatte. Das alte Kirchenwesen unter den Domkapiteln war weit unabhängiger als das neue unter den Ministerien, welches in zunehmendem Maße alleine vom Rat gestaltet wurde.<sup>85</sup> Darum hatte dieser ein handfestes innenpolitisches Interesse an der Bewahrung der Reformation gegenüber dem Interim.

---

die papisten nötig machen, zur antwort gegeben haben und wissen nicht für nötig in unser religion und glaubens sachen anzunemen, was Gott und sein wort frey lest. Umb friedens willen aber wollen wir uns gern den andern kirchen vergleichen, wenn der irrthumb und missbrauch, so darin bedeckt steckt, bekant und aufgehoben wirt“ (f. 99 a).

<sup>84</sup> Zu dieser vgl. v. Hase (s. A. 30) S. 48–52, 56 f. – Im übrigen sei auf den politischen Charakter der lutherischen Stellungnahme zu den Adiaphora hingewiesen (der freilich Luther und den Lutheranern nicht bewußt war): Angesichts der Situation in Brandenburg zum Beispiel, als es galt, dort die Reformation einzuführen und diese damit insgesamt voranzutreiben, war Luther (entsprechend seiner Auffassung, daß die Änderung der Predigt das Primäre sei, und die Änderung der Zeremonien das Sekundäre) bereit, alle katholischen Zeremonien zu akzeptieren, wenn nur das Evangelium sich dort durchsetzte (vgl. den Brief an G. Buchholzer vom 4. 12. 1539 ed. Enders Bd. 12, S. 316–318). Dieser Kompromißbereitschaft bei der Gewinnung neuen Bodens stand dann bei der Wahrung des Besitzstandes durch seine Schüler unbeugsame Hartnäckigkeit gegenüber.

<sup>85</sup> Vgl. dazu z. B. Wolf-Dieter Hauschild, Zum Verhältnis Staat–Kirche im Lübeck des 17. Jahrhunderts, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 50, 1970, S. 69–91.

## IV.

Welche politische Bedeutung auf Reichsebene dem hansestädtischen Bekenntnis am kaiserlichen Hofe beigemessen wurde, zeigt ein Bericht des Rates (und späteren Vizekanzlers) Seld vom 24. Januar 1550 über die Durchführung des Interims.<sup>86</sup> Weil es kaum oder nur sehr lasch gehalten werde, fordert dieser den Kaiser zu schärferem Vorgehen auf und unterbreitet eine Reihe von Vorschlägen, aus denen ersichtlich wird, wie wenig geneigt man am Hofe war, einen Widerstand wie den der Hansestädte einfach hinzunehmen. Karl solle, so schlägt Seld vor, die Widersetzlichen streng bestrafen (S. 197), er solle sie gewaltsam zur Annahme zwingen, weil die Zustände immer schlimmer würden, je länger das Interim nicht befolgt werde (S. 197 f.). Die in protestantischen Händen befindlichen Kirchengüter sollten restituiert (S. 198), die renitenten Prediger entfernt werden. Sehr nützlich sei eine gewaltsame Änderung der städtischen Ratsverfassungen nach Ulmer und Augsburger Muster.<sup>87</sup> Der Kaiser solle – und das ist für uns der interessanteste Punkt in diesem Bericht – die Produktion einer reformkatholischen Literatur zur Entfaltung und Absicherung der Interims-Theologie veranlassen, weil die Protestanten so viel und so heftig dagegen schrieben und damit das Fundament der kaiserlichen Religionspolitik einzureißen drohten (S. 202). „Darüber existiert unter anderem“, so schreibt Seld, „ein Buch der Lübecker, Hamburger und Lüneburger Prediger, in welchem nicht nur der Deklaration selbst als ganzer und allen ihren Artikeln, sondern auch fast den einzelnen Wörtern auf seltsame Weise zugesetzt wird, und das mit solcher Kunst, daß schlichte Leute überzeugt werden, die Meinungen jener Verfasser stützten sich nicht nur auf Zeugnisse der Heiligen Schrift, sondern auch auf die Autoritäten der heiligen Väter, so sehr, daß man glauben kann, sie hielten die wahre und alte Religion fest, wir aber erdichteten eine neue und papistische“.<sup>88</sup> Fürwahr ein hohes Lob, allerdings ein unfreiwilliges. Man solle nun, so regt Seld an, die dem Kaiser verbundenen großen Theologen der verschiedenen Nationen dazu bewegen, „daß sie mit demselben Eifer, mit dem jene die Lehren der Kirche zu bekämpfen versuchen, diese eifrig verteidigen“.<sup>89</sup>

Diese Worte lassen die Wirkung der Bekenntnisliteratur im Kampf um das Interim ersehen. Die theologische Reaktion war ein politischer Vorgang

<sup>86</sup> Abdruck des im Wiener Staatsarchiv befindlichen Textes bei Herrmann (s. A. 6) S. 189–204.

<sup>87</sup> Man sieht, was auf die Hansestädte hätte zukommen können, zumal in Lübeck die katholische Partei noch im Rat vertreten war (vgl. A. 51).

<sup>88</sup> S. 202 f.: „ea de re extat inter alios liber concionatorum Lubecensium, Hamburgensium et Luneburgensium, in quo non solum ipsa declaratio in universum et omnes eiusdem articuli, verum etiam singula fere verba miris modis exagitantur, idque iis artibus, ut simplicioribus persuadeatur, illorum opiniones non solum sacrae scripturae testimoniis, verum etiam sanctorum patrum autoritatibus niti, adeo ut ipsi veram et antiquam religionem retinere putentur, nos vero novam et papisticam comminisci.“

<sup>89</sup> S. 203: „... ut eodem ardore, quo illi dogmata ecclesiae impugnare conantur, hi rursus strenue defendant.“

mit ziemlicher Durchschlagskraft. Besonders interessant ist es, daß Seld sich namentlich an dem hansestädtischen Bekenntnis stößt und nur dieses erwähnt. Viele Städte hatten dem Kaiser Bekenntnisse eingereicht, und das Jahr 1549 brachte eine Reihe von Drucken gegen das Interim. Wenn Seld unter ihnen dies eine Buch herausstreicht, dann deswegen, weil es eine besondere publizistische Wirkung gehabt haben muß.<sup>90</sup> Es war im Grunde das einzige im Druck erschienene Bekenntnis mit offiziellem Charakter, sanktioniert durch die Ministerien und zum Teil auch die Senate dreier bedeutender Städte.<sup>91</sup> Und es war eine besonders eingehende Auseinandersetzung mit dem Interim, wie Seld zutreffend bemerkt. So ging seine Wirkung weit über den lokalen Rahmen hinaus, in welchem es zunächst konzipiert worden war, und regte zu dem seltsamen Vorschlag, eine entsprechende interimistische „Bekenntnisliteratur“ zu produzieren, an. Daß es in der bisherigen Forschung weitgehend unbeachtet geblieben ist, scheint demnach nicht gerechtfertigt. Es macht den Kampf der norddeutschen Hansestädte, abgesehen von dessen besonderem politischen Charakter, zu einem bedeutsamen Faktor innerhalb der protestantischen Abgrenzung gegen das Interim.

Nicht nur gegenüber dem Kaiser fungierte es im übrigen als offizielle Bekenntnisschrift, sondern auch im internen Gebrauch der Stadtstaaten. In der „Formula consensus de doctrina Evangelii et administratione Sacramentorum“ des Lübecker Superintendenten Valentin Curtius, auf die 1560 alle Lübecker Geistlichen verpflichtet wurden, steht es als bindende Interpretation der Heiligen Schrift neben CA samt Apologie und Schmalkaldischen Artikeln.<sup>92</sup> Ebenso in dem 1560 vom Hamburger Rat erlassenen „Machtssprüche aver de irrung und uneinigkeit der prediger in Hamburg“.<sup>93</sup> Damit kristallisierte sich ein lutherisches Corpus Doctrinae heraus, welches das Ministerium Tripolitanum<sup>94</sup> auf einem Konvent zu Mölln 1567 mit CA, Apologie, Schmalkaldischen Artikeln, dem Katechismus Luthers und eben

<sup>90</sup> Daß Karl V. es in seinem Brief vom 10. 3. 1550 an den Lübecker Rat ausdrücklich behandelt, wird demnach auf Selds Bericht zurückzuführen sein.

<sup>91</sup> Auch das Wittenberger Bedenken vom Juni 1548, welches Flacius veröffentlichte, hatte in gewisser Weise einen offiziellen Charakter; seine Wirkung scheint aber nicht so groß gewesen zu sein.

<sup>92</sup> Die Formula ist abgedruckt bei Starck (s. A. 35) S. 196 f.

<sup>93</sup> Neben CA, AC, AS Luthers Katechismus und anderen Schriften, dem Hamburger Bekenntnis auf das Abendmahl von 1557, anderen Bekenntnissen gegen Osiander und Major und dem Brief an die Wittenberger wegen der Adiaphora. Vgl. Die Bekenntniß der Kirchen zu Hamburg, hg. v. Nicolaus Staphorst, Hamburg 1728, Vorrede S. X 3a („der dreem Städte wedder dat Interim uthgegangen im ganzen Ricke beromden Boke“).

<sup>94</sup> Die unter diesem Namen institutionalisierte Zusammenarbeit der Geistlichen Ministerien von Lübeck, Hamburg und Lüneburg begann 1535 mit einem Konvent in Mölln zur Erarbeitung einer Stellungnahme gegen die Täufer und Schwärmer, erfuhr ihre entscheidende Ausprägung 1548 und im nachfolgenden interimistischen Streit sowie den Debatten um die Konkordie. Im 17. Jhd. wurde sie durch den Lübecker Superintendenten Nicolaus Hunnius wiederbelebt und dauerte bis zum 19. Jhd. an.

jenem Bekenntnis fixierte.<sup>95</sup> Demgemäß gab der Hamburger Rat seinen Abgesandten für den Theologenkongreß in Zerbst 1570 als Instruktion mit, diese Schriften seien die Lehrgrundlage, und entsprechend antwortete im selben Jahr das Hamburger Ministerium dem Rostocker auf eine Anfrage, wie es sich zu der Konkordien-Aktion Jakob Andreaes stelle: „Es existieren unsere und der benachbarten Städte Bekenntnisse, die Erklärung zum Augsbürgischen Buch (d. h. dem Interim), welche ein ganzes Corpus Doctrinae enthält“.<sup>96</sup> Eine beachtliche Aussage. Noch 1603 wird das Bekenntnis im Hamburger Hauptrezeß unter den Bekenntnisschriften neben dem Konkordienbuch aufgeführt und erst seit 1636 in Drucken der Hamburger Bekenntnisschriften weggelassen.<sup>97</sup>

Auch die Fixierung von Bekenntnisschriften zum innerkirchlichen Gebrauch in den Stadtstaaten ist ein politischer Akt gewesen. Diente die Erklärung von 1548 gegenüber Karl V. als umfassende Legitimierung der in den Hansestädten durchgeführten Reformation, so konnte sie gerade deswegen, weil sie so ausführlich und profund den lutherischen Standpunkt darstellte, bei der innerprotestantischen Klärung nach 1548 eine gewichtige Rolle spielen. Der Zusammenhang von Bekenntnis und Politik läßt sich an ihr also gut zeigen. Als Bekenntnis war sie in der Situation von 1548/49 gerade auch ein politisches Wort. Sie stützte das Handeln der Obrigkeiten gegenüber dem Kaiser und wurde durch diese wiederum verteidigt. Als Abwehr des Interims sicherte sie den konfessionellen Bestand und damit, ungewollt, den Einfluß der Senate auf die Kirchen. Und schließlich wurde sie zu einer das kirchliche Leben normierenden Bekenntnisschrift. Sie ist ein schlußreiches Dokument der Konsolidierung des niederdeutschen Lutherums, seiner Abgrenzung gegen den Katholizismus, und weist zusammen mit den geschilderten Aktionen auf die Bedeutung der genannten Städte im Kampf gegen das Interim hin.

<sup>95</sup> Vgl. Staphorst (s. A. 93), Vorrede S. XX 2a.

<sup>96</sup> Bei Staphorst ebd.: „Exstant nostrae et vicinarum ecclesiarum confessiones, declaratio de Libro Augustano continens integrum corpus doctrinae . . .“ (Es existieren die Bekenntnisse auf das Abendmahl und gegen Osiander sowie Major.) „Quid opus est novas his insuper addere confessiones . . .?“ – Die Ratsinstruktion befiehlt (bei Staphorst S. XX 3): „Non discedatur ab Augustana Confessione et nostrarum ecclesiarum confessione.“

<sup>97</sup> Vgl. Staphorst S. XX 3.